



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 14

Regen, 26.07.2024

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**

Bauherr: Dagmar Spiewok, Weißenstein 115, 94209 Regen
Bauvorhaben: Erneuerung der Dachhaut und Restaurierung des
Dachtragwerks und Erneuerung der Sparren; 1. Tektur
Bauort: Regen, Weißenstein 115

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**

Bauherr: Matthias Gille und Sabrina Gille-Lengenfelder,
Bannholzweg 3b, 94234 Viechtach
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
Bauort: Viechtach, Nußbergerstraße 43

Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Verordnung des Landratsamtes Regens zum Schutz eines
Naturdenkmals in der Stadt Viechtach, Landkreis Regens**

**Verordnung des Landratsamtes Regens zum Schutz eines
Landschaftsbestandteils am Ortsrand von Buchenau (Schlosspark
Buchenau, Flur-Nr. 983, Gemarkung und Gemeind Lindberg) in der
Gemeinde Lindberg, Landkreis Regens**

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **BV-65-R-2024**
Bauherr **Frau Dagmar Spiewok, Weißenstein 115, 94209 Regen**
Bauvorhaben **Erneuerung der Dachhaut und Restaurierung des Dachtragwerks
und Erneuerung der Sparren; 1. Tektur**
Bauort **Regen, Weißenstein 115**
Grundstück(e) Gemarkung **Eggenried** Flurnummer(n) **482/0**

TEKTUR - BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für folgende Änderungen bei oben genannten Bauvorhaben erteilt:

- Veränderung Dachformen und Dachkonstruktion
- Teilabbruch Stadl

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 15.07.2024 und der Nummer BV-65-R-2024 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.37 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 16.07.2024

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Verwaltungsamtsrat

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **BV-198-V-2024**

Bauherr **Herrn und Frau Matthias Gille und Sabrina Gille-Lengenfelder,
Bannholzweg 3 b, 94234 Viechtach**

Bauvorhaben **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage**

Bauort **Viechtach, Nußbergerstraße 43**

Grundstück(e) Gemarkung **Schlitzendorf** Flurnummer(n) **176/7**

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 22. Jul. 2024 und der Nummer BV-198-V-2024 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.30 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 24.07.2024

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Verwaltungsamtsrat

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

| Sparkassenbuch-Nr.: | Mitteilungsdatum: | gez.: |
|----------------------------|--------------------------|---------------|
| 3007005352 | 11.07.2024 | Altmann; Breu |

Sparkasse Regen-Viechtach

Landratsamt Regen

33-1733

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Stadt Viechtach, Landkreis Regen

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Viechtach auf dem Grundstück Fl. Nr. 501 der Gemarkung Schönau zwei befindlichen Linden werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Linden in Fernöd**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichneten Linden (*Tilia Cordata*) sowie
2. den Bodenbereich um die Bäume im Ausmaß entsprechend dem Kronenumfang.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die fast zweihundertjährigen und 25 Meter hohen Linden wegen ihres Alters, ihrer hervorragenden Schönheit und Eigenart, ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger, zu erhalten.

§ 4 Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. die Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, durch Bodenversiegelung oder Ablagerungen, durch Düngung oder Salzeintrag) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

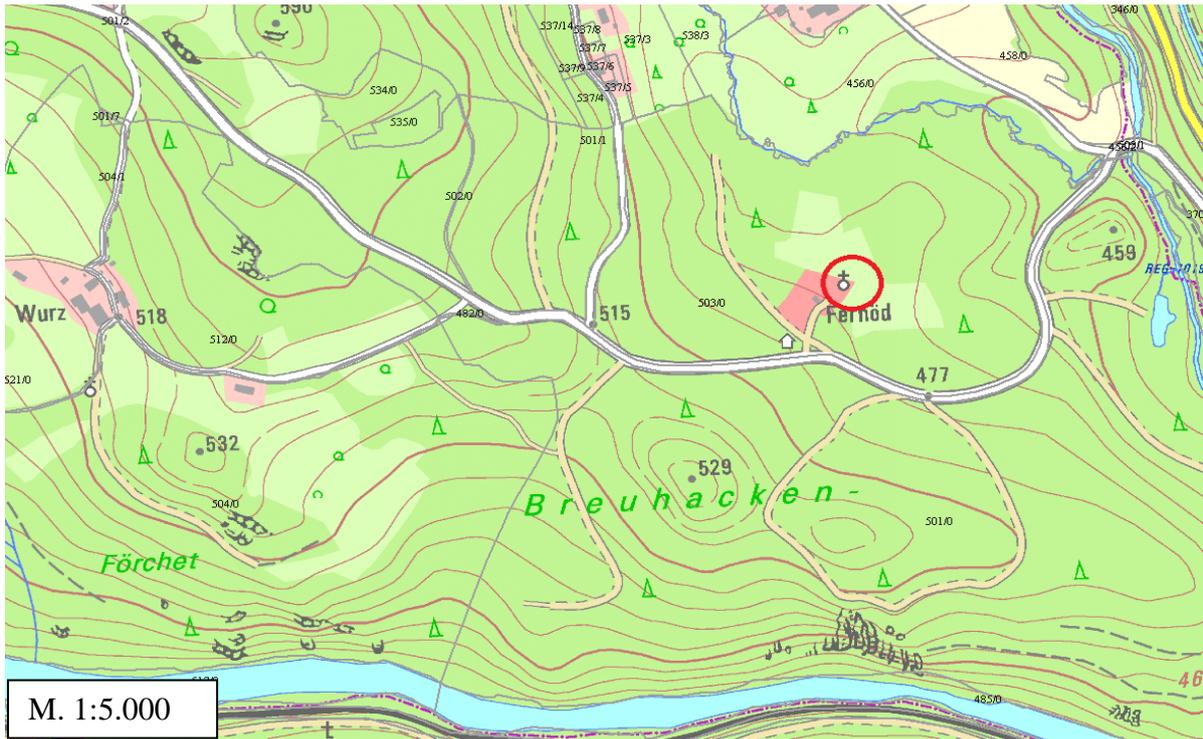
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, den 23.07.2024
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Raith
Landrat



Landratsamt Regen
33-1742-04

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Landschaftsbestandteils am Ortsrand von Buchenau (Schlosspark Buchenau, Flur-Nr. 983, Gemarkung und Gemeinde Lindberg) in der Gemeinde Lindberg, Landkreis Regen

Aufgrund § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. Vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Regen folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der auf dem Grundstück Flur-Nr. 983 der Gemarkung Lindberg liegende Landschaftspark rund um das Schloss Buchenau mit seinem Gehölzbestand mit einer Größe von ca. 1,8 ha wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "**Schlosspark Buchenau**".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte M 1:2.500 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst die Parkanlage rund um das Schloss Buchenau, wobei die Gehölzbestände im Nordosten und Süden (im Lageplan schraffiert) weitestgehend der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen.

§ 3**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Landschaftspark, insbesondere den Gehölzbestand, wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und Lebensstätte zu sichern und seine Funktion als prägendes Element des Landschaftsbildes zu erhalten.

Die gärtnerische Pflege der Anlagen (Wiesen, Beete, Staudenrabatten, Obstbäume) obliegt dem Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung.

§ 4**Verbote**

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde den Landschaftsbestandteil zu beeinträchtigen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.

Darunter fallen insbesondere Maßnahmen wie

- Abgrabungen, Aufschüttungen,
- Fällen von Bäumen,
- das Ausbringen von Dünger und Pestiziden,
- die Errichtung von baulichen Anlagen
- die Versiegelung von Flächen

§ 5**Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteils oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 23.07.2024

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Raith
Landrat

Lageplan, M. 1:2.500

